

geschäftsstraßen unter Denkmalschutz gestellt sind. Man merkt hier deutlich die Absicht, gerade in der Ausgestaltung der Ladenfronten eine geeignete Handhabe zu finden, um alles zu verbieten, was dem bearbeitenden Beamten nicht gefällt. In den seltensten Fällen dürfte gerade in diesen Hauptgeschäftsstraßen von einer geschichtlichen oder historischen Bedeutung gesprochen werden können. Gerade diese Straßen gehören der fortschreitenden Entwicklung des geschäftlichen Lebens, zu der nun einmal eine sach- und fachgemäße Reklame im Volksinteresse unbedingt notwendig ist.

2. Das vorstehende Gesagte gilt sinngemäß auch auf die §§ 44 bis 47. Wenn in der Begründung zu diesen Paragraphen davon gesprochen wird, daß das Gefühl für die Verschandelung der Landschaft allmählich in weite Kreise des Volkes gedrungen ist, und daher der Schutz der Landschaft unbedenklich den Orts- und Kreispolizeibehörden anvertraut werden kann, die dann selbständig über die Berechtigung des Vorhandenseins ästhetischer und geschichtlicher Gesichtspunkte zu entscheiden haben und in Zukunft die Verwaltungsgerichte auf diese Weise einfach ausgeschaltet und damit sogar die Objektivität in der Rechtsprechung des Obergerverwaltungsgerichtes angezweifelt wird, so kann nur gesagt werden, daß die Gefühle weite Kreise des Volkes geradezu zur fixen Idee bei den Behörden und namentlich bei der Baupolizei geworden sind, ohne daß dieselben merken, daß diese weiten Kreise des Volkes nur aus kleinen Gruppen und Grüppchen von Künstlern und Architekten, von Schönheitsphantasten bestehen, die nur ihrem künstlerischen Empfinden Konzessionen machen. Die Erwerbstätigen, Handel- und Gewerbetreibenden und die Industrie sind sich vollkommen klar darüber, daß wirklich künstlerische Gebäude, Straßen und Plätze, ebenso geschichtliche Denkmäler oder wirkliche Naturschutzgebiete geschützt werden sollen, die Geschäftsstraße aber gehört dem Geschäft und der Reklame und darf durch derartige Bestimmungen unter keinen Umständen getroffen werden. — Eine Übertragung der bisher dem Regierungspräsidenten zustehenden Vollmachten auf die Orts- und Kreispolizeibehörden ist einfach unhaltbar, da auf diese Weise die persönliche Animosität gegen einen missliebigen Geschäftsmann aus dem einen oder anderen Grunde von dem betreffenden Beamten ausgenutzt werden könnte, ohne daß es dem Geschäftsmann möglich ist, hiergegen Berufung einzulegen. Derartige Fälle sind schon unter den derzeitigen Bestimmungen vorgekommen, bei Gesetzwerden der in Aussicht ge-

nommenen Bestimmungen aber wird direkt eine Willkürherrschaft herbeigeführt. Daß man das Obergerverwaltungsgericht ausschalten will, ist vom Standpunkt der Baupolizei aus wohl verständlich, weil diese dann vollkommen selbstherrlich entscheiden kann. Ein solcher Zustand aber würde, wie bereits eingangs erwähnt, der Reichsverfassung widersprechen, er darf daher nicht Gesetz werden.

3. Zu § 49 muß unbedingt gefordert werden, daß die Sachverständigen nicht nur Angehörige der Baupolizei und sonstiger Körperschaften sind, sondern wirkliche Sachverständige aus Handel, Industrie und Gewerbe, vor allem Vertreter aus Industrie- und Gewerbebezügen, die Reklame technisch auszuführen haben und mit dem Wirtschaftsleben in engstem Zusammenhang stehen. Dabei muß darauf Bedacht genommen werden, daß die Kommissionen auch wirklich paritätisch zusammengesetzt sind und nicht, wie z. B. jetzt in Berlin, einer 20gliedrigen, aus Beamten und Kunst-sachverständigen bestehenden Kommission nur ein Vertreter aus Industrie und Gewerbe angehört. Die unterzeichneten Organisationen sind bereit, von sich aus Vertreter für diesen Zweck namhaft zu machen und auf diese Weise durch wirklich paritätisch zusammengesetzte Kommissionen die Gewähr für eine wirtschaftsfördernde Handhabung der Bestimmungen zu schaffen.

4. Für § 50 gilt sinngemäß das vorstehend unter Pos. 3.) Gesagte.

5. Aus § 51 geht hervor, daß dort, wo sogenannte Baupflegeausschüsse eingerichtet sind, Sachverständige ausschalten und diese Ausschüsse nur zusammengesetzt werden nach dem Gesichtspunkt der Ästhetik und der Geschichte. Diese Zusammensetzung ist schon deshalb unhaltbar, weil das Obergerverwaltungsgericht ausgeschaltet werden soll. Es muß auch hier unbedingt die Hinzuziehung von Sachverständigen aus Industrie, Handel und Gewerbe gefordert werden, da sonst die Baupflegeausschüsse eine diktatorische Gewalt zum Schaden der Wirtschaft erhalten, was aber gerade heute mit Rücksicht auf den Wiederaufbau der Wirtschaft, wobei die Reklame unerlässlich ist, vermieden werden muß.

6. § 53 der in Aussicht genommenen Bestimmungen ist nicht diskutabel und, wie bereits wiederholt angeführt, verfassungswidrig. Kein Mensch ist unfehlbar, auch die Baupolizeibehörde nicht, und es muß gefordert werden, daß die Nachprüfung der ästhetischen und geschichtlichen Gesichtspunkte in jedem Falle durch die Gerichte ermöglicht wird.